Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Ellrich

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ellrich vom 01. Januar 2021 hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung vom XX.XX.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Ellrich.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Ellrich erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3
Elternbeitragsschuldner und Schuldner der Verpflegungsgebühr

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4
Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und Schuld der Verpflegungsgebühr

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht spätestens am 15. des Vormonats der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegung beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindestageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. in den Sommerferien.

(3) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6
Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Verpflegungsgebühren sind diejenigen Gebühren, welche das Entgelt für Verpflegungsleistungen/-kosten betreffen, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Ausgenommen hiervon ist der Portionspreis für das Mittagessen.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal - unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes - erhoben.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 7
Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ellrich betreuten Kinder einer Familie sowie nach dem Umfang und der Art der Betreuung. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Ellrich betreut, staffeln sich die Elternbeiträge wir folgt:

1. erstes Kind:	100 %	des jeweils maßgebenden Betrages
2. zweites Kind:	70 %	des jeweils maßgebenden Betrages
3. drittes Kind:	30 %	des jeweils maßgebenden Betrages
4. ab viertem Kind:		beitragsfrei

(3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie (100 %)		**2. Kind der Familie (70 %)**		**3. Kind der Familie (30 %)**	
halbtags bis 5 h tägl.	**ganztags (Ø 9 h tägl.)**	halbtags bis 5 h tägl.	**ganztags (Ø 9 h tägl.)**	halbtags bis 5 h tägl.	**ganztags (Ø 9 h tägl.)**
175,00 EUR	**250,00 EUR**	123,00 EUR	**175,00 EUR**	53,00 EUR	**75,00 EUR**

Tabelle 2: Staffelung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie (100 %)		**2. Kind der Familie (70 %)**		**3. Kind der Familie (30 %)**	
halbtags bis 5 h tägl.	**ganztags (Ø 9 h tägl.)**	halbtags bis 5 h tägl.	**ganztags (Ø 9 h tägl.)**	halbtags bis 5 h tägl.	**ganztags (Ø 9 h tägl.)**
140,00 EUR	**200,00 EUR**	98,00 EUR	**140,00 EUR**	42,00 EUR	**60,00 EUR**

(4) Die Elternbeiträge nach Abs. 3, Tabelle 1 (Staffelung für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) gelten bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres und vor dem 15. eines Kalendermonats von der Krippe in den Kindergartenbereich wechseln, ist bei der Berechnung der Elternbeiträge die Tabelle 2 des Abs. 3 zugrunde zu legen (Staffelung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt).

(5) Wird der im Aufnahmeantrag vereinbarte Betreuungsumfang in wiederholten Fällen überschritten, indem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, können pro angefangene Stunde 6,25 EUR zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben werden.

(6) Die Halbtagsbetreuung bis zu fünf Stunden erfolgt in der Regel vormittags bis 12.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann mit der Einrichtungsleitung eine flexible Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung vereinbart werden.

§ 9
Beitragsübernahme

Soweit den Eltern die Entrichtung des Elternbeitrages nicht zuzumuten ist, kann auf Antrag eine teilweise oder vollständige Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landratsamt Nordhausen, erfolgen (§ 90 SGB VIII).

§ 10
Kosten der Verpflegung

Die Teilnahme an der Verpflegung und die Begleichung des Entgelts des Portionspreises, inklusive der Zubereitung und Anlieferung des Mittagessens durch einen externen Anbieter, sind mit dem Träger oder dem Caterer der Kindertageseinrichtung privatrechtlich zu regeln.

§ 11
Höhe der Verpflegungsgebühren

Die Verpflegungsgebühren nach § 6 betragen monatlich 24,00 EUR je Kind.

§ 12
Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen und gespeicherten Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen und gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zwecks der Erhebung gelöscht.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, den XX.XX.2020
Stadt Ellrich

Henry Pasenow
Bürgermeister